



Öffentliche Bekanntmachung der eingetretenen Genehmigungsfiktion der 12. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Waffenbrunner Äcker“

Der Gemeinderat der Gemeinde Waffenbrunn hat am 09.04.2025 in öffentlicher Sitzung den Feststellungsbeschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachfolgendem Kartenausschnitt:



Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans wurde dem Landratsamt Cham am 17.04.2025 zur Genehmigung vorgelegt. Gemäß § 6 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) gilt die Genehmigung auf Grund der Genehmigungsfiktion als erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung auf Grund der Genehmigungsfiktion wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Waffenbrunn während der üblichen Öffnungszeiten (Montag-Donnerstag 07:30-12:00 sowie Dienstag 13:00-17:00, Donnerstag 13:00 bis 18:00 Uhr und Freitag 07:30-12:30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen auch im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden können:

landkreis-cham.de/service-beratung/geoinformationen/geoservices/bauleitplanung/flaechennutzungsplaene/gemeinde-waffenbrunn/

Gemeinde Waffenbrunn

Waffenbrunn, den 5.6.2025



Ederer, Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.

Angeheftet am: 5.6.2025

Abgenommen am: :

Unterschrift

Unterschrift